

Steuerzinsen verfassungswidrig (?)

Mit Beschluss vom 25.04.2018 hat der Bundesfinanzhof (BFH) festgestellt, dass die Zinsen, die bei Nachforderungen des Finanzamts nach einer Karenzzeit von 15 Monaten nach Ende des Steuerjahres fällig werden, in der gesetzlich normierten Höhe von 0,5 % monatlich (= 6 % jährlich) „schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln“ begegnen.

Die Entscheidung des BFH (IX. Senat) erging in einem sog. Aussetzungsverfahren, also einem Verfahren betreffend die Aussetzung der Vollziehung („AdV“) eines Steuerbescheids mit dem Ziel, die Zahlung des festgesetzten Steuerbetrages (eben gegen Zahlung von Aussetzungszinsen von 0,5 % monatlich) aufzuschieben bis zu einer endgültigen Entscheidung über den in der Hauptsache eingelegten Einspruch. In solchen AdV-Verfahren wird die Rechtslage nicht abschließend, sondern lediglich summarisch geprüft, so dass damit noch keine endgültige Aussage über eine Streitfrage – vorliegend die „schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifel“ des BFH an der Höhe der Steuerzinsen – getroffen ist. Dennoch lässt dieser Beschluss, der sich auf Steuerzinsen „jedenfalls ab Veranlagungszeitraum 2015“ bezieht, aufhorchen. Denn noch vor Kurzem – nämlich im November 2017 – hatte ein anderer Senat des BFH entschieden, dass (noch) keine Grundrechtsverletzung durch Steuerzinsen in der genannten Höhe für den Veranlagungszeitraum 2013 gesehen wird.

Es bleibt also spannend. Entscheiden muss letztlich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), wo mindestens zwei Verfassungsbeschwerden aus den Jahren 2014

und 2017 zur gleichen Frage anhängig sind. Insofern bleibt abzuwarten, ob sich das BVerfG dem BFH-Beschluss vom April 2018 anschließt, wonach die Steuerzinsen in der gesetzlich normierten Höhe von 0,5 % monatlich aufgrund des zwischenzeitlich verfestigten Niedrigzins-Niveaus gegen das staatliche Übermaßverbot und den Gleichheitssatz verstoßen.

Bis eine solche (endgültige) Entscheidung vorliegt, sollten zwischenzeitlich ergehende Steuerbescheide, die eine Zinsfestsetzung enthalten, im Hinblick auf diese Zinsfestsetzung durch Einspruch offengehalten werden – soweit es nicht um Bagatellbeträge geht, bei denen der Aufwand eines Einspruchsverfahrens den möglichen Vorteil überwiegt.

Zu solchen Einsprüchen gegen Zinsfestsetzungen hat sich nun auch die Finanzverwaltung geäußert. Der Bundesminister der Finanzen (BMF) hat bemerkenswert schnell mit Schreiben vom 14.06.2018 angeordnet, dass der BFH-Beschluss vom 25.04.2018 in allen Fällen – naturgemäß nur vorläufig bis zu einer Entscheidung des BVerfG – zu beachten ist, wenn seitens der Steuerpflichtigen gegen eine Zinsfestsetzung Einspruch eingelegt wird. Für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 müssen daher die Finanzämter ohne weitere Diskussion Aussetzung der Vollziehung der Zinsforderung gewähren, gleichgültig, welche Steuerart hiervon betroffen ist.

Für die Steuerpflichtigen ergibt sich damit ein nicht unerheblicher praktischer Vorteil, weil entsprechende Anträge nicht aufwendig begründet werden müssen. Es bleibt allerdings zumindest theoretisch die Gefahr, dass das BVerfG die Verzinsung mit

0,5 % monatlich (6 % jährlich) doch weiter für verfassungsgemäß erklären könnte, so dass diejenigen Steuerpflichtigen, die sich auf den BFH-Beschluss vom 25.04.2018 und das BMF-Schreiben vom 14.06.2018 berufen, am Ende doch noch die ausgesetzten Zinsen bezahlen müssen. Weil Zinsen auf die ausgesetzten Zinsen nach dem Gesetz nicht geschuldet sind, besteht darin – dass eben die ausgesetzten Zinsen später ggf. doch noch bezahlt werden müssen – im Regelfall das einzige „Risiko“. Dies kann in Kauf genommen werden.

*Dr. Rudolf Wittmann
Rechtsanwalt*



Dr. Rudolf Wittmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
rwittmann@seitz-partner.de

Tel.: 0821 34585-36
Fax: 0821 34585-4436
www.seitz-partner.de



Seitz Weckbach Fackler & Partner
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

Schießgrabenstraße 14, 86150 Augsburg
Weitere Informationen unter
www.seitz-partner.de